

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitnächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 11.

Leipzig, Mittwoch den 15. Januar.

1868.

Am t l i c h e r T h e i l.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe, † = wird nur baar gegeben.)

J. G. Cotta'sche Buchh. in Stuttgart.

414. **Journal**, polytechnisches. Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie u. Hrsg. v. E. M. Dingler. Jahrg. 1868. 1. Hft. gr. 8. pro copl. * 9 1/2 ₰

Leistner's Selbstverlag in Berlin.

415. **Leistner, G.**, Zu Bild u. Tönen. Dichtungen zu beliebigen Bildern u. Compositionen v. F. Mendelssohn-B., W. v. Kaulbach, Gallait u. 1. Sammlg. 8. In engl. Einb. m. Goldschn. * 2 ₰
416. — Im Wald. Dichtung als Text zu 6 Orig.-Radierungen „Im Wald“ v. D. Försterling. Fol. 1 ₰

Palm & Enke in Erlangen.

417. **Gesetzgebung**, die, d. Königl. Bayern seit Maximilian II. m. Erläuterung. Hrsg. von C. F. v. Dollmann, fortgesetzt v. J. Böhl. 2. Thl. Staats- u. Verwaltungsrecht. Beilageheft zum 3. Bde. Ver. 8. Geh. * 1 1/2 ₰
Inhalt: Weitere Erläuterungen zum k. bayr. Gesetze vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betr. Von G. v. Binf.

Vardubis in Leipzig.

418. **Duchant, E.**, Tarif zur leichten u. schnellen Berechnung d. Porto's f. Packet- u. Werthsendungen innerhalb d. norddeutschen Postgebietes u. im Wechselverkehr nach Oesterreich, Baiern, Baden etc. 16. Geh. 3 1/2 Ngr

Schroeder's Verlag in Berlin.

419. † **Zeitung**, norddeutsche landwirthschaftliche, u. landwirthschaftliches Intelligenzblatt. Für die Red.: G. Wegener. 11. Jahrg. 1868. Nr. 1. Fol. In Comm. Vierteljährlich 3/4 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach Preussischem und internationalem Rechte dargestellt von R. Klostermann, Oberbergrath. Erster Band. Allgemeiner Theil. — Verlagsrecht und Nachdruck. gr. 8. (XII u. 452 S.) Berlin 1867, Guttentag. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Nachdem in kurzer Aufeinanderfolge die Werke von Mandry*) und Schäffle**) erschienen, kommt soeben der erste Band des obigen Werkes zur Versendung. Es ist eine an sich hoch erfreuliche Erscheinung, daß in neuester Zeit häufiger Juristen sich an die Bearbeitung des Urheberrechtes machen, während dieser Theil der Rechtslehre mit wenigen rühmlichen Ausnahmen bisher von den Fachgelehrten ziemlich vernachlässigt worden ist.

Wie aus dem Titel hervorgeht, hat sich der Verfasser die sehr dankenswerthe Aufgabe gestellt, das Urheberrecht nicht nur des Schriftstellers und Künstlers, sondern auch des Erfinders zum Gegenstande seiner Untersuchungen zu machen. In letzterer Beziehung kann seine sehr vielseitige, durchweg auf die Quellen zurückgehende Darstellung von großer Wichtigkeit für die zukünftige deutsche Gesetzgebung werden, da es bekanntlich zur Zeit mit einziger Ausnahme des oesterreichischen Marken- und Musterschutzgesetzes und der sehr

mangelhaften Patentgesetzgebung an jedweden Rechtsschutz für die von Jahr zu Jahr in so gewaltigen Dimensionen wachsende deutsche Industrie mangelt.

Als einer der größten Fehler der vorliegenden Arbeit ist vorweg der verfehltete Titel zu rügen. Der seit Bestehen der preussischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete angefochtene Ausdruck „geistiges Eigenthum“ durfte um so weniger wieder hervorgesucht werden, als die Bezeichnung „Urheberrecht“ nicht allein mehr und mehr in der Literatur sich heimisch gemacht, sondern auch dem Rechtsbegriffe nach der einzig vollkommen zutreffende Ausdruck ist, während „geistiges Eigenthum“ so gut wie nichts an der Sache richtig bezeichnet. Wenn der Verfasser meint, Art. 4. Nr. 6. der Verfassung des Norddeutschen Bundes habe diesen Ausdruck „legalisirt“, so ist hierauf wenig zu geben. Bei Feststellung der Gegenstände, welche in der Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen sind, wird man wahrlich nicht sehr viel Gewicht auf den gewählten Ausdruck „geistiges Eigenthum“ gelegt haben, und wäre dem betreffenden Beamten der bessere Ausdruck: „Urheberrecht“ in dem entscheidenden Augenblicke in den Sinn gekommen, Niemand würde widersprochen haben.

Der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes zerfällt in einen „Allgemeinen Theil“ und in den Abschnitt „Verlagsrecht und Nachdruck“. Der später erscheinende zweite Band wird die Patentgesetzgebung aller Länder und die Gesetzgebung über den Musterschutz, sowie über den Schutz der Waarenzeichen behandeln.

Gleich die ersten Paragraphen: „Grenzen der Darstellung“, „Rechtliche Grundlage“, „Werth des geistigen Eigenthums“, „Schwierigkeit der Gesetzgebung“, „Angriffe auf das geistige Eigen-

*) Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Erlangen 1867.

**) Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse insbesondere des literarisch-artistischen Urheberrechtes u. Lüdingen 1867.